

**Merkblatt**  
**zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege MV**  
**Ergänzende Hinweise zur PdLRL M-V vom 22. Oktober 2015**

➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

1. Planung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Projekte zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anlage von Lehrpfaden und Besuchereinrichtungen,
4. Herstellung von Druckerzeugnissen, Informationstafeln, Internetpräsentationen und sonstigem Informationsmaterial,
5. Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Messen und Ausstellungen

➤ **zuwendungsfähig sind:**

- Planungs- und Investitionsausgaben zur Realisierung der bewilligten Vorhaben
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Kosten für Projektorganisation, -steuerung und -durchführung

**Hinweis:** Ausgaben werden nur berücksichtigt, die vom Zuwendungsempfänger getätigt und durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Die geplanten anteiligen Personal- und Sachkosten (Kosten für Projektorganisation, -steuerung und -durchführung - wie anteilige Miete, Geschäftsbedarf, Telekommunikation) des beantragten Landschaftspflegeprojektes sind im Rahmen der Antragstellung darzulegen. Die Kosten für Projektorganisation, -steuerung und -durchführung müssen dabei in einem plausiblen Verhältnis zu den investiven Projektausgaben stehen.

➤ **nicht zuwendungsfähig sind:**

- Mehrwertsteuer
- Eigenleistungen, für die keine Rechnungen und Zahlungsnachweise belegt werden können
- Ausgaben für die Beschaffung unspezifisch nutzbarer beweglicher Sachen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, es sei denn, sie resultieren direkt aus einem Genehmigungsverfahren zum Förderprojekt
- Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte, unabhängig einer Inanspruchnahme
- Neben-, Finanzierungs-, Unterhaltungs- und Folgekosten sowie
- Leistungen gemäß der Leistungsphase 9 der HOAI

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- Die Projekte müssen der Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze der Landschaftspflege dienen oder der denkmalpflegerischen Zielstellung für denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen entsprechen.
- Die Projekte müssen sich auf den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern beziehen. Dies ist nach dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR MV 2014 - 2020) die gesamte Landesfläche außerhalb der kreisfreien Städte Schwerin und Rostock sowie der Städte Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald.
- Die erforderlichen behördlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Genehmigungen müssen vorliegen. Bei Planung und Durchführung von Landschaftspflegeprojekten sind im Förderantrag die Zustimmungen der Grundstückseigentümer und ggf. der Pächter nachzuweisen.

➤ **Weiterhin relevante Zuwendungsbestimmungen:**

- Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) gewährt. Die geltenden Vorschriften zum festgesetzten De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag (200.000 Euro), den ein einzelnes Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, sind einzuhalten.

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

Landschaftspflegeverbände im Sinne des § 3 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Das sind Vereinigungen, die sich satzungsgemäß der Landschaftspflege

einer bestimmten Region widmen, zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben.

➤ **Art und Höhe der Zuwendung:**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Sie erfolgt als Vollfinanzierung der durch die Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

➤ **Antragsverfahren:**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. In Abhängigkeit des beabsichtigten Vorhabens sind bei der Antragstellung die Mindestzuwendungsbeträge von 500 oder 2000 Euro zu beachten. Näheres regelt Nr. 4. 4 der PdLRL M-V. Hierfür sind die Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Zudem hat der Antragsteller **bei der Antragstellung eine De-minimis-Erklärung** abzugeben. Bei erstmaliger Beantragung von Zuwendungen oder Änderungen ist dem Antrag zudem der **Stammdatenbogen**, die **Satzung des Vereins** bzw. der Organisation in der aktuellen Fassung sowie der **Auszug des Vereinsregisters** beizufügen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Die **Auswahl** erfolgt unter allen vollständig eingegangenen Anträgen **zum jeweiligen Stichtag am 31. März oder 31. August**.

Bewilligungsbehörde ist: Landesforstanstalt MV  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin  
Fachgebiet Forstliche Rahmenplanung, Natura 2000  
Tel.: 03994 / 235 0  
e-mail: zentrale@lfoa-mv.de

**Nur vollständige Anträge können bewilligt werden. Die Maßnahme sowie der Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages sind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides zu realisieren bzw. abzuschließen.**

Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Die Auftragsvergabe ist vollständig und transparent zu dokumentieren.

➤ **Die Zweckbindungsfrist beträgt**

- **fünf Jahre** für Gehölzpflege, baugenehmigungsfreie Lehrpfade und Beschaffung sonst. Gegenstände
- **zehn Jahre** für Pflanzung von Gehölzen und Schutzmaßnahmen
- **zwölf Jahre** für bauliche Anlagen und Wegebau und

**beginnt jeweils mit dem Tag der letzten Zahlung.**

➤ **Publizität:**

Beträgt der Zuwendungsbetrag bei landschaftspflegerischen Maßnahmen mehr als 10.000 €, ist eine Erläuterungstafel im Format DIN A 3 an einem gut sichtbaren Ort (z. B. Eingangsbereich eines Parks) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der EU hervorgehoben wird. Auf Titelblättern von Broschüren, Planungsunterlagen, Schautafeln u. ä., die über ELER kofinanziert werden, ist unabhängig von der Höhe der finanziellen Unterstützung ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU zu platzieren. Nähere Hinweise liefert das Merkblatt Publizitätsvorschriften, das unter wald-mv.de einsehbar ist.

➤ **Barrierefreiheit:**

Sind Zuwendungen für bauliche Anlagen vorgesehen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen des § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 8 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

➤ **Anwendung VOL / VOB:**

Die Bestimmungen des Vergabegesetzes MV sind einzuhalten. Für private Auftraggeber gilt dies in der Regel erst ab einer Zuwendung von 100.000 Euro. Näheres regelt Nr. 6.3 der PdLRL M-V.

➤ **Vergabeproofung:**

Für die Dokumentation der Vergabe sind spätestens mit dem (ersten) Auszahlungsantrag spezielle Formulare und weitere, im Folgenden aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Einordnung des Auftrags ins Vergaberechtsregime (Formular A 2)
- Liste der Unternehmen, die Angebote abgegeben haben mit Angebotspreisen (Bieterliste) mit kurzer Begründung der Zuschlagsvergabe (Anlage 4-1)
- Nachweis der Auftragserteilung (z. B. Auftragschreiben)

➤ **Teilzahlungen:**

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen vor dem vollständigen Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage von eingereichten Originalrechnungen und Zahlungsbelegen Teilzahlungen gewähren. Näheres regelt Nr. 7.3 Auszahlungsverfahren der PdLRL M-V.

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Landesforstanstalt MV anzuzeigen.
- Der Zahlungsanforderung sind die Originalrechnungen, die Zahlungsbelege und der Verwendungsnachweis beizufügen. In der Zahlungsanforderung sind die maßnahmebezogenen Aufwendungen detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Hierbei ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Ausgaben in **vollem** Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind. Als Zahlungsnachweis sind grundsätzlich Kontoauszüge vorzulegen. Bei zu spät eingereichten Zahlungsanforderungen behält sich die Bewilligungsbehörde vor, keine Zahlungen zu tätigen.
- Im Falle einer Auftragsvergabe an Dritte sind entsprechende Belege einzureichen, die den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.
- Im Verwendungsnachweis ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis ein Sachbericht erforderlich. Dieser muss neben der Darstellung der durchgeführten Maßnahme folgende Sachverhalte beantworten.
  - Ist der Zuwendungszweck erfüllt?
  - Waren die eingesetzten Mittel notwendig?
  - Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Zuwendung?
- Sofern die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden kann, ist rechtzeitig ein formloser Änderungsantrag einzureichen.
- Vor Auszahlung der Zuwendung wird die abgeschlossene Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde durch eine Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und den beigefügten Unterlagen der Zahlungsanforderung abgenommen.  
**Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen.**
- Alle förderrelevanten Unterlagen, die dem Nachweis der Durchführung der Maßnahme dienen (Förderanträge, Rechnungen, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen), sind mindestens bis zum 31.12.2026 oder bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist für etwaige Prüfungen aufzubewahren.

➤ **Kontrollen, Rückforderung und Sanktionierung:**

Neben der Bewilligungsbehörde ist die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV sowie die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums MV berechtigt, die geförderte Maßnahme zu prüfen.

Grundsätzlich kann bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung, diese nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.

Übersteigt die im Auszahlungsantrag beantragte Zuwendung die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich zu zahlende Zuwendung um mehr als 10 Prozent, greifen darüber hinaus die Sanktionsregelungen. Gleiches gilt für vorsätzlich falsche Angaben. Ebenfalls können unvollständige Vergabeunterlagen zur Sanktionierung führen.